

Jürgen Seichter\*

# Überlegungen zum vermehrten Einsatz ehrenamtlicher Betreuer

## Konkurrenz der Berufsbetreuer mit den ehrenamtlichen Betreuern

*Die Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Betreuer gehört zu den gesetzlichen Kernaufgaben eines Betreuungsvereins, § 1908 f Absatz 1 Nr. 2 BGB. Allerdings kommt es immer wieder vor, dass von den Betreuungsvereinen angeworbene und ausgebildete ehrenamtliche Betreuer von den Gerichten nicht eingesetzt werden. Warum wird die Bereitschaft übergangen, ehrenamtlich Betreuungen zu übernehmen? Was sind die Folgen einer solchen Übergehung und wie kann sie vermieden werden? Auf der anderen Seite: Was bedeutet der vermehrte Einsatz außenstehender ehrenamtlicher Betreuer für die Mischkalkulation der Berufsbetreuer, mit der der Gesetzgeber doch die Auskömmlichkeit ihres Entgelts nach Einführung der Pauschalierung begründet hat?*

### I. Einleitung

Die Einführung der Pauschalierung des Entgelts für Berufsbetreuer durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat zur Folge, dass die Berufsbetreuer eine Mindestzahl von Betreuungen führen müssen, um auskömmlich leben zu können.

Dies hat *zum einen* zur Folge, dass die Berufsbetreuer vermehrt die ihnen übertragenen Betreuungen „festhalten“ und, etwa nach einem Umzug des Betreuten in einen anderen Bezirk, sich gegen einen Betreuerwechsel hin zu einem ortsnahen Betreuer aussprechen. Kostenmäßig ist der Verbleib der Betreuung bei dem bisherigen Betreuer in diesen Fällen kein Problem mehr, da ja nicht mehr nach Stunden abgerechnet wird. Allerdings werden die Richter und Rechtspfleger darauf achten müssen, ob die Führung der Betreuung durch einen ortsfernen Betreuer nicht dem Interesse des Betreuten widerspricht.

*Zum andern aber* mehren sich die Anrufe von Betreuern bei Gericht, in denen, oft dringlich, um die Übertragung zusätzlicher, vorzugsweise einfacher, Berufsbetreuungen gebeten wird, damit die vom Gesetzgeber angenommene Mischkalkulation<sup>1</sup> von einfachen zu führenden und aufwendigen Berufsbetreuungen auch tatsächlich stattfindet. Es für die Betreuungsrichter aber nicht einfach, eine ausgewogene Mischung der Betreuungen für den einzelnen Berufsbetreuer erst einmal herzustellen und vor allem auf Dauer zu gewährleisten. Zehn Todesfälle in einem Monat unter den Betreuungen eines Berufsbetreuers können eine bislang gute Balance in dessen Betreutenbestand in erhebliche Schiefelage bringen. Solche kurzfristig eintretenden und für das Gericht unvermuteten Veränderungen im Betreutenbestand sind auch für einen aufmerksamen Richter kaum zeitnah zu korrigieren und bleiben daher bei der Verteilung neuer Betreuung leicht unberücksichtigt.

### INHALT

- I. Einleitung
- II. Die Betreuungsrichter bevorzugen Berufsbetreuer
- III. Die Betreuungsvereine als Hilfe zum Einsatz von ehrenamtlichen Betreuern
  1. Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer an einen Betreuungsverein
  2. Vermittlung der ehrenamtlichen Betreuer durch die Betreuungsvereine
  3. Betreuungsvereine als Ansprechpartner bei Problemen
  4. Förderung der ehrenamtlichen Betreuer durch deren schnellen Einsatz
  5. Unterstützung der Betreuungsvereine durch das Gericht
- IV. Wechsel vom Berufsbetreuer auf einen ehrenamtlichen Betreuer
- V. Probleme für Berufsbetreuer bei vermehrtem Einsatz ehrenamtlicher Betreuer
- VI. Fazit

*Naheliegende Konsequenz:* Die Gerichte übertragen einfache Betreuungen, die an sich für ehrenamtliche Führung geeignet wären, Berufsbetreuern und lassen Betreuungen, die sich zumindest zwischenzeitlich zur ehrenamtlichen Führung eignen würden, bei den Berufsbetreuern. Damit wird zunächst gegen das gesetzliche Leitbild, wonach die ehrenamtliche Betreuung die Regel und die Berufsbetreuung die Ausnahme ist

\* Der Autor ist Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Nidda in Hessen.

<sup>1</sup> BT-Drucksache 15/2494 S 33.

<b>Übersicht: Wer führt Betreuungen?</b>					
	2002	2003	2004	2005	2006
Erstbestellung	208.491	215.914	218.254	223.365	222.843
Angehörige	138.773 <i>(66,6%)</i>	144.095 <i>(66,7%)</i>	142.006 <i>(65,1%)</i>	145.021 <i>(64,9%)</i>	142.468 <i>(63,9%)</i>
sonstige ehrenamtliche Betreuer	15.143 <i>(7,3%)</i>	14.665 <i>(6,8%)</i>	14.295 <i>(6,5%)</i>	13.494 <i>(6,0%)</i>	13.418 <i>(6,0%)</i>
Berufsbetreuer	39.539 <i>(19,0%)</i>	43.582 <i>(20,2%)</i>	47.427 <i>(21,7%)</i>	49.977 <i>(22,4%)</i>	50.206 <i>(22,5%)</i>
Rechtsanwälte als Berufsbetreuer	6.847 <i>(3,3%)</i>	7.301 <i>(3,4%)</i>	8.094 <i>(3,7%)</i>	8.485 <i>(3,8%)</i>	9.844 <i>(4,4%)</i>

(§§ 1836 Absatz 1 in Verbindung mit § 1908i Absatz 1 BGB verstoßen. Zudem wird die Intention des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz, die durch die Berufsbetreuung ausgelösten Kosten zu senken, unterlaufen, unter Umständen sogar doppelt: *Einfach zu führende Berufsbetreuungen waren vor Einführung der Pauschalierung vielfach kostengünstiger als bei Abrechnung nach Stunden.*

## II. Die Betreuungsrichter bevorzugen Berufsbetreuer

Völlig unabhängig von dieser Problematik neigen die Betreuungsrichter ohnehin dazu, bevorzugt Berufsbetreuer einzusetzen.

Sie kennen die Berufsbetreuer und können deren Zuverlässigkeit einschätzen.

Aufgrund ihres persönlichen Eindrucks von der Person des Betreuten bei der Anhörung, können sie *passende Profile zusammenführen.*

Berufsbetreuer arbeiten *sehr selbständig* und machen daher den Amtsgerichten wenig Arbeit. (Je nach Absprache ist die Bestellung eines Berufsbetreuers auch ohne vorherige Rücksprache möglich, in Eilfällen ist dies oft die einzige Möglichkeit zum schnellen Eingreifen.) Der „Idealfall“ der Wiedervorlage der Akte an den Richter erst wieder zur Verlängerung der Betreuung ist bei Einsatz Berufsbetreuern leichter darzustellen als bei ehrenamtlich geführten Betreuungen.

Und auch der Rechtspfleger hat mit einer geräuschlos „von selbst“ laufenden Betreuung erheblich weniger Arbeit.

## III. Die Betreuungsvereine als Hilfe zum Einsatz von ehrenamtlichen Betreuern

Die ehrenamtlichen Betreuer sind in zwei ganz unterschiedliche Gruppen geteilt. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Familienangehörige des

Betreuten, die etwa 60 – 70 % der Betreuungen führen. Die zweite Gruppe besteht aus Männern und Frauen, die ehrenamtlich Betreuungen übernehmen für Menschen, die ihnen gänzlich fremd sind. Wenn in diesem Aufsatz von „ehrenamtlichen Betreuern“ die Rede ist, ist vor allem diese zweite Gruppe gemeint. Sie führen etwa 6 – 7 % der ehrenamtlichen Betreuungen, wobei die Tendenz zu fallen scheint (vgl. Tabelle).

### 1. Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer an einen Betreuungsverein

Es bedeutet eine entscheidende Verbesserung der Einsatzfähigkeit und -bereitschaft ehrenamtlicher Betreuer, wenn diese an einen Betreuungsverein angebunden sind. Dabei meint „Anbindung“ nicht zwingend die vereinsrechtliche Zugehörigkeit, sondern die Bereitschaft, sich in dem Betreuungsverein anleiten und beraten zu lassen.

Die meisten familienfremden ehrenamtlichen Betreuer kommen ohnehin von den Betreuungsvereinen. Im Rahmen der ihnen übertragenen „Querschnittsaufgaben“ obliegt diesen die Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer, § 1908f Absatz 1 Nr. 2 BGB. Ehrenamtliche Betreuer die ohne Anschluss an einen Betreuungsverein sind, sollten dringlich auf diese Unterstützung hingewiesen werden, u. U. auch unter Kontaktherstellung zu dem in Frage kommenden Betreuungsverein durch den Richter oder den Rechtspfleger. Denn die Schulung und die Beratung durch die Betreuungsvereine führen zu einer maßgeblichen Verbesserung der Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer, die zunächst den Betreuten zu Gute kommt. Durch die Schulungs- und Beratungstätigkeit der Betreuungsvereine werden aber auch die Gerichte spürbar entlastet, *was die Bereitschaft zum Einsatz dieser ehrenamtlichen Betreuer erhöhen sollte.*

### 2. Vermittlung der ehrenamtlichen Betreuer durch die Betreuungsvereine

Die Vermittlung eines solchermaßen einem Betreuungsverein zugehörigen ehrenamtlichen Betreuers geschieht am besten *über den Betreuungsverein.*

In der Praxis des Verfassers geschieht dies, indem dem Betreuungsverein entweder die gesamte Betreuungsakte oder ein Auszug daraus übersandt wird mit der Bitte um Vermittlung eines ehrenamtlichen Betreuers. Bei Bedarf kann der Richter seinen Vermittlungsauftrag auch präzisieren z. B. „Der Betreute bittet um einen Mann als Betreuer.“ Dadurch hat der Betreuungsverein ein gewisses Anforderungsprofil des Betroffenen und kann so die Auswahl eines hierzu passenden von seinen ihm ja persönlich bekannten ehrenamtlichen Betreuers vornehmen. In einem nächsten Schritt erfolgt ein Zusammenführungsbesuch des vorgesehenen Betreuers mit dem Betreuten im Beisein des hauptamtlichen Mitarbeiters des Betreuungsvereins. Sodann teilt der Betreuungsverein dem Gericht mit, dass der von ihm vorgeschlagene Betreuer und der Betreute (soweit er hierzu in der Lage ist) mit der Einsetzung dieses Betreuers einverstanden sind.

Der Betreuungsverein sollte darauf achten, dass bei dem Zusammenführungsbesuch der neue Betreuer noch nicht eingesetzt ist. Dem Verfasser wurde ein solcher Besuch bekannt mit der Einleitung: „Hiermit möchte ich Ihnen ihren neuen Betreuer vorstellen“. Das darf natürlich nicht sein.

Im Wetteraukreis, in dessen Bezirk das Amtsgericht Nidda liegt, gibt es drei Betreuungsvereine. Es ist mit diesen abgesprochen, dass der jeweils erstangesprochene, falls er selbst keinen Betreuervorschlag machen kann, die Anfrage unmittelbar an den zweiten und dieser gegebenenfalls an den dritten weitergibt. Hierdurch wird der Geschäftsgang ganz beträchtlich erleichtert und vor allem beschleunigt.

### 3. *Betreuungsvereine als Ansprechpartner bei Problemen*

Im Rahmen ihres Beratungsauftrags (§ 1908f Absatz 1 Nr. 2 BGB „berät“) stehen die Betreuungsvereine den von ihnen geführten ehrenamtlichen Betreuern auch als erste Ansprechpartner bei Fragen und Problemen zur Verfügung. Hierdurch wird das Gericht in seinem ja ebenfalls bestehenden Beratungsauftrag entlastet.

Darüber hinaus kann der Betreuungsverein das Gericht auch unmittelbar entlasten: Wenn eine Betreuung problematisch erscheint, wenn ein Betreuer Anfragen des Gerichts unbeantwortet lässt, bewährt sich oft eine Anfrage an den Betreuungsverein zu dem Hintergrund der Störung.

### 4. *Förderung der ehrenamtlichen Betreuer durch deren schnellen Einsatz*

Nach Kennenlernbesuch und vom Betreuungsverein mitgeteiltem allseitigem Einverständnis sollte der Richter sofort (falls die richterliche Anhörung oder andere notwendige Verfahrenshandlungen noch ausstehen, auch vorab durch einstweilige Anordnung) den vorgeschlagenen ehrenamtlichen Betreuer bestellen. Der Richter ist von Rechts wegen nicht gehindert, einer Mitteilung des Betreuungsvereins über das Einverständnis des Betreuten zu glauben.

*Ehrenamtliche Mitarbeitsbereitschaft kann nicht warten, vor allem, wenn der Kontakt schon hergestellt ist.* Die Verzögerung der Bestellung eines einsatzbereiten ehrenamtlichen Betreuers oder das sonstige Übergehen von Bereitschaft zum ehrenamtlichen Einsatz enttäuscht und hat schon oft zum Verlöschen der Einsatzbereitschaft geführt.

Viele Betreuungsvereine legen Wert darauf, im Betreuungsbeschluss ausdrücklich aufgeführt zu werden. Das kann etwa geschehen durch den Zusatz – *als ehrenamtlicher Betreuer im Betreuungsverein ...*. Im Bestellungsbeschluss sollte aber nicht stehen: als Vereinsbetreuer – Vereinsbetreuer meint immer den hauptberuflichen [Vereins-]Betreuer!<sup>2</sup>

### 5. *Unterstützung der Betreuungsvereine durch das Gericht*

Wie ausgeführt bieten gut aufgestellte Betreuungsvereine eine ganz bedeutende Förderung der ehrenamtlichen Betreuung und eine Entlastung für das Gericht. Daher sollten die Gerichte diese Vereine fördern, zum Beispiel durch Mithilfe bei Fortbildungsveranstaltungen oder durch Fachgespräche. Die Mitwirkung bei Fortbildungsveranstal-

tungen fördert zugleich den Kontakt zu den ehrenamtlichen Betreuern. Damit kann der oft auch heute noch vorhandenen Schwellenangst gegenüber dem Gericht schon im Vorfeld begegnet werden.

### IV. *Wechsel vom Berufsbetreuer auf einen ehrenamtlichen Betreuer*

Betreuungen, die mit einem *Wechsel in ein Heim* beginnen, machen anfangs viel Arbeit und rechtfertigen damit den Einsatz eines Berufsbetreuers: Die Wohnungsauflösung steht an, die Suche nach einem Heimplatz und die Sicherstellung seiner Finanzierung durch die in Frage kommenden Kostenträger kann sich langwierig und schwierig gestalten. Oftmals ist der Wechsel ins Heim auch für den Betroffenen persönlich so schwierig, dass Aufenthalte in einem geriatrischen oder gerontopsychiatrischen Krankenhaus nötig sind, um überhaupt Heimfähigkeit zu erreichen. Die Durchsetzung dieser Maßnahmen kann gerichtliche Unterbringungsbeschlüsse erfordern. In dieser Massierung geht all das oft weit über das hinaus, was einem ehrenamtlichen Betreuer abverlangt werden sollte.

Sind all diese Schritte aber vollzogen und hat der Betreute sich in das Heim eingelebt und mit seiner Situation arrangiert, ist der notwendige Einsatz des Betreuers oft nicht mehr hoch. Durch den Heimaufenthalt liegt ein erheblicher Teil der Verantwortung beim Heim, die Vermögensangelegenheiten sind geklärt und die insoweit zu treffenden Entscheidungen überschaubar. Der Betreuungsrichter sollte daher in derlei Vorgängen routinemäßig eine Wiedervorlage von ca. 6 – 12 Monaten verfügen, um dann zu überprüfen, ob eine Berufsbetreuung noch gerechtfertigt ist oder die Betreuung nicht jetzt einem ehrenamtlichen Betreuer übertragen werden kann. Der Einwand, dass ein solches Vorgehen Mehrarbeit für das Gericht bedeutet, ist richtig, aber nicht stichhaltig.

Prinzipiell wäre der Berufsbetreuer zu einer entsprechenden Mitteilung an das Gericht verpflichtet, § 1897 Absatz 6 Satz 2 BGB. Diese Mitteilung unterbleibt aber oft, um die Betreuung nicht zu verlieren. Eine bestehende Vertrauensbeziehung zwischen Betreutem und Berufsbetreuer als Argument für die Fortführung der Berufsbetreuung kann die Fortführung der Betreuung als Berufsbetreuung rechtfertigen, insbesondere bei psychisch angeschlagenen Betreuten, ist aber nicht zwingend. Denn eine Umstellung auf ehrenamtliche Betreuung auch gegen den erklärten Willen des Betreuten, den bisherigen Berufsbetreuer behalten zu wollen, ist von Rechts wegen jedenfalls möglich und

auch ganz ausdrücklich vorgesehen, § 1908b Absatz 1 Satz 2 BGB. Anders die verbreitete Praxis: Die Frage in den formularmäßigen Jahresberichten, ob die Betreuung auch ehrenamtlich geführt werden könnte wird immer öfter ganz offen dahin beantwortet, dass im Sinne der Mischkalkulation die Fortführung der Betreuung als Berufsbetreuung erforderlich sei, und dies wird von den Gerichten vielfach stillschweigend akzeptiert.<sup>3</sup>

### V. *Probleme für Berufsbetreuer bei vermehrtem Einsatz ehrenamtlicher Betreuer*

#### 1. *Hauptamtliche und nebenamtliche Berufsbetreuer*

Innerhalb der Berufsbetreuer gibt zwei Gruppen: Die *hauptamtlichen Berufsbetreuer* leben ausschließlich von Berufsbetreuungen, müssen aus der Pauschale also auch jegliche soziale Sicherung bestreiten. Die *nebenamtlichen Berufsbetreuer* haben noch andere Einkünfte und sind insbesondere anderwärts sozialversichert; das erhöht ihre Rendite ganz nennenswert. (Rechtsanwälte sind im allgemeinen nebenamtliche Berufsbetreuer in diesem Sinne.) Dabei liegt es auf der Hand, dass die hauptamtlichen Berufsbetreuer ungleich mehr auf ein zureichendes Einkommen aus ihrer Betreuer Tätigkeit angewiesen sind, als die nebenamtlichen Berufsbetreuer.<sup>4</sup>

Es wäre *einerseits* zu überlegen, ob die durch die Pauschalierung eingetretene Notwendigkeit, den hauptamtlichen Berufsbetreuern zureichend Betreuungen zu übertragen, nicht zu einer Zurückdrängung der nebenamtlichen Berufsbetreuer führt, ja führen muss. Professionalität und Bereitschaft zur Fortbildung erfordern ausreichende Einkommensperspektiven und damit die Option, ausreichend Betreuungen zugewiesen zu bekommen. *Andererseits* können aber je nach den örtlichen Gegebenheiten auch so gute Erfahrungen mit den nebenamtlichen Berufsbetreuern bestehen, dass man diese bewusst weiterhin einbezieht, um den Preis, dass man weniger oder gar keine hauptamtliche Berufsbetreuer hat. Denn darüber muss man sich schon klar sein: Wo hauptamtlichen Berufsbetreuern kein zureichendes Salär bleibt, werden sie verschwinden und unter Umständen dann auch fehlen.

2 Dies folgt aus § 7 Absatz 1 Satz 1 VBVG, nach dessen Wortlaut der Vereinbetreuer stets gegen Vergütung arbeitet.

3 Für einschränkende Auslegung in diesem Sinne vgl. nachfolgender Abschnitt 5 b) am Ende.

4 Der Gesetzesentwurf (Fn. 1) geht von 40 – 50 Betreuungen für einen hauptamtlichen Berufsbetreuer aus.

Es wird hier unterschiedliche Lösungsansätze geben können. Vielleicht ist im städtischen Bereich mit den größeren sozialen Spannungen eine größere Zahl an hauptamtlichen Berufsbetreuern erforderlich, während man in mehr ländlichen, sozial ruhigeren, Regionen, auch weiter nebenamtliche Berufsbetreuer einsetzen kann. Immerhin wird man sich aber vor Ort dieser Alternative bewusst werden müssen, um dann tatsächlich zu entscheiden und nicht, eher zufällig, Entwicklungen ihren Lauf zu lassen.

## 2. Gesetzlich statuerter Vorrang der ehrenamtlich geführten Betreuung versus Mischkalkulation der Berufsbetreuer

Der in den Gesetzesmaterialien zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz ausdrücklich aufgeführte Gesichtspunkt der Mischkalkulation<sup>5</sup> trägt zwar dem Aspekt Rechnung, dass aufwendige Berufsbetreuungen durch weniger aufwendige Berufsbetreuungen mitgetragen werden müssen und mitgetragen werden dürfen. Das bedeutet ohne weiteres, dass dem Berufsbetreuer seit Einführung der Pauschalierung auch Betreuungen übertragen werden können, ja müssen, die auch ehrenamtlich geführt werden könnten.

In das Gesetz selbst hat dieser Aspekt dagegen keinen Eingang gefunden. Es konstituiert weiterhin die Berufsbetreuung als die zu begründende Ausnahme, verpflichtet die Berufsbetreuer zur Mitteilungs, wenn die ihnen berufsmäßig übertragene Betreuung nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann und gibt den Gericht vor, in diesen Fällen die Berufsbetreuung auf ehrenamtliche Betreuung umzustellen, § 1908b Absatz 1 Satz 3 BGB.

Es liegt damit eine Kollision bisheriger, unverändert gebliebener Regelungen des Betreuungsrechts (Primat der ehrenamtlichen Betreuung (vgl. § 1897 Absatz 6 Satz 1 und 2, 1908b Absatz 1 Satz 3 BGB) mit der vom 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vorausgesetzten Mischkalkulation vor, die nur unter teilweiser Aufgabe dieses Primats gelingen kann. Diese Gesetzeskollision wird durch die Gerichte dahin aufzulösen sein, dass zur Gewährleistung der Mischkalkulation die Zuweisung auch einer ausreichenden Zahl „einfacher“ Betreuungen an Berufsbetreuer, also von Betreuungen, die ansonsten auch ehrenamtlich geführt werden könnten. Anders kann das Prinzip der Pauschalierung, das eine der tragenden Säulen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist, nicht umgesetzt werden. *De lege ferenda* wäre aber eine Anpassung auch der entsprechenden Bestimmungen des Betreuungsrechts selbst zu wünschen, damit die Umsetzung der Mischkalkulation vom Gesetz

selbst getragen wird und nicht nur von Richterrecht.

## 3. Begrenzung der Zahl der Berufsbetreuer

Gleich, ob nebenamtliche oder hauptamtliche Berufsbetreuer zum Einsatz kommen: Die Zahl der zum Einsatz kommenden Berufsbetreuer wird begrenzt werden müssen. Jeder Gerichtsbezirk hat eine bestimmte Anzahl von Berufsbetreuungen, die in jedem Jahr hinzukommen. Laufend fallen Berufsbetreuungen weg, oft durch Tod, durch Umzug, sehr selten durch Aufhebung. Damit hat eben jedes Gericht ein begrenztes Maß an Berufsbetreuungen zu vergeben und an diesem Maß hat sich die Zahl der eingesetzten Berufsbetreuer zu orientieren.

Nach Einführung des Betreuungsrechts im Jahre 1992 kam es im Bezirk des Verfassers etwa 1994 zu den ersten Bewerbungen als Berufsbetreuer, damals gern gesehen, weil hier ein Freiraum entstanden war. Wenig später pries eine Wirtschaftszeitung die Berufsbetreuung als neu entstandenen Wirtschaftszweig. Arbeitslose bewarben sich als Berufsbetreuer, weil das Arbeitsamt sie geschickt hatte. Inzwischen ist der Markt übersättigt, wer mehr Berufsbetreuer zulässt, als er in angemessenem Umfang einsetzen kann, tut weder dem Betreuungsrecht, noch den Berufsbetreuern einen Gefallen.

Vierorts wird sogar eine Verkleinerung des Berufsbetreuerstammes zu prüfen sein.

Gibt es Rechtsanwälte unter den Berufsbetreuern, die Betreuungen ohne wirkliches Interesse so nebenbei weiterlaufen lassen, weil sie ihnen nun einmal übertragen wurden, oft schon vor langer Zeit? Haben Berufsbetreuer sich merklich zurückgezogen, ohne sich „offiziell“ von den Berufsbetreuungen zu trennen? Wird von Heimen oder Behörden vermehrt Passivität oder Unerreichbarkeit einzelner Berufsbetreuer beklagt? Nimmt ein Berufsbetreuer ein beständiges Absinken seiner Betreutenzahl reaktionslos hin? Diese und andere Indizien können Anlass sein, eine Herausnahme aus dem Stamm der Berufsbetreuer in Erwägung zu ziehen. Natürlich nicht, ohne dies zuvor mit dem betreffenden Berufsbetreuer erörtert zu haben.

## 4. Berufsbetreuer als Verfahrenspfleger

Zur Stützung des Berufsbetreuerstammes sollte man auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, Berufsbetreuer als Verfahrenspfleger einzusetzen. Dabei sollte im Einsetzungsbeschluss eigens bestimmt sein: „Der Verfahrenspfleger

führt diese Verfahrenspflegschaft berufsmäßig.“

Berufsbetreuer mit einer gewissen Berufspraxis sind aufgrund ihrer Erfahrungen im Betreuungsrecht als Verfahrenspfleger zumindest ebenso gut geeignet, wie Rechtsanwälte; im Betreuungsrecht nicht erfahrenen Rechtsanwälten sind sie vorzuziehen. Dabei weist der Verfasser Berufsbetreuer, die erstmals als Verfahrenspfleger eingesetzt werden, darauf hin, dass Verfahrenspflegschaften weiterhin nach Stunden abgerechnet werden und neben dem Stundensatz Auslagensatz und Mehrwertsteuer geltend gemacht werden können. Der Stundensatz ist dabei aber geringer als der Stundensatz bei der pauschalen Betreuervergütung.<sup>6</sup>

Gelegentlich wird, vor allem unter fiskalischen Gesichtspunkten, propagiert, ehrenamtliche Verfahrenspfleger einzusetzen. Dies wird aber kaum sinnvoll sein. Wenn eine Situation die Beteiligung eines Verfahrenspflegers erfordert, muss es eine Person sein, die mit der Rechtslage vertraut ist und die Gegebenheiten des Betreuungsrechts einzuschätzen vermag. Wo aber ein ehrenamtlicher Verfahrenspfleger ausreichen soll, sollte der Richter sich besser auf den Standpunkt stellen, dass das Bedürfnis nach einem Verfahrenspfleger nicht besteht<sup>7</sup> und ganz auf dessen Einsatz verzichten.

## VI. Fazit

Um die gesetzliche Aufgabe der Betreuungsvereine, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und zu schulen, nicht ins Leere laufen zu lassen, folgt aus ihr eine Verpflichtung für die Betreuungsrichterinnen und -richter, diese Betreuerinnen und Betreuer auch einzusetzen. In gewissem Umfang werden aber auch einfach zu führende und damit an sich zur Übertragung an ehrenamtliche Betreuer geeignete Betreuungen bei den Berufsbetreuern verbleiben müssen. Anders wird sich ihre vom 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz angenommene Mischkalkulation nicht darstellen lassen. Eine weitere Möglichkeit, den Umsatz von Berufsbetreuern zu stabilisieren, besteht darin, sie auch als Berufsverfahrenspfleger einzusetzen. ◀

<sup>5</sup> Vgl. Fn. 1.

<sup>6</sup> § 67a Absatz 2 Satz 2 FGG, § 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB § 3 VBVG, in Unterbringungssachen in Verbindung mit § 70b Absatz 1 Satz 3 FGG.

<sup>7</sup> § 67 Absatz 1 Satz 3 FGG, § 70b Absatz 1 und 2 FGG.